

# Klausur Nr. 1405

## Zwangsvollstreckung

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

---

Datum: 11.01.2024

Rechtsanwälte Liebermann & Partner  
Königsallee 22  
40525 Düsseldorf

An das  
Landgericht Düsseldorf  
Werdener Straße 1  
40227 Düsseldorf

**Eingang LG: 13.01.2024**

### Klage

der Frau Klara Kläglich, Prinz-Georgstr. 7, 40202 Düsseldorf,

Klägerin,

gegen

die Firma Getränkedosen GmbH, Rosmarinstr. 23, 40158 Düsseldorf, vertreten  
durch ihren Geschäftsführer Bernd Wadenbeisser, ebenda,

Beklagte,

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage. Im Termin zur mündlichen  
Verhandlung werden wir beantragen,

die Zwangsvollstreckung gegen die Klägerin aus der am 28.12.2023 durch den Notar  
Dr. Tarrelmann in Düsseldorf zu seiner Urkunde vom 18.05.2023 (Urkundenrollen  
Nr. 107/23) für die Beklagte erteilten vollstreckbaren Ausfertigung für unzulässig zu  
erklären.

Hilfsweise,

die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde des Notars Dr. Tarrelmann in Düsseldorf vom 18.05.2023 (Urkundenrollen Nr. 107/23) für unzulässig zu erklären.

## **Begründung:**

I.

Die Klägerin betreibt ein Geschäft, das sich mit dem Recyclen von Getränkedosen beschäftigt. Hierzu hatte sie von der Beklagten zwei Grundstücke gemietet, nämlich die Grundstücke in der Wilhelmstraße und in der Friedrichstraße, beide in Düsseldorf. Gleichzeitig bezog sie die (leeren) Getränkedosen von der Beklagten.

Im Rahmen dieser langjährigen Geschäftsbeziehungen hatten sich erhebliche aber im Einzelnen schwer nachvollziehbare Zahlungsrückstände der Klägerin angehäuft.

Dies lag daran, dass das Geschäft mit Getränkedosen wegen des gestiegenen Umweltbewusstseins und des erhobenen Dosenpfands nicht mehr so gut lief. Die Klägerin hatte ihr Hauptaugenmerk daher auf Osteuropageschäfte gelegt. Dabei ergab sich aber die Problematik, dass dort oft erhebliche Verzögerungen zu beklagen waren.

Um die aufgelaufenen Zahlungsrückstände ausgleichen zu können und bzgl. der Forderungshöhe Nachvollziehbarkeit zu schaffen, einigten sich die Parteien - wie unter ordentlichen Geschäftsleuten nicht anders zu erwarten - auf folgende Vorgehensweise.

Die Klägerin gab in einer notariellen Urkunde des Notars Dr. Tarrelmann (UR. Nr. 107/23) ein Schuldanerkenntnis über die geschuldeten 60.000 € ab, wobei für diese Summe Ratenzahlung gewährt wurde. Sie sollte in voller Resthöhe wiederaufleben, wenn sich die Klägerin in qualifiziertem Verzug befinden würde. Sie unterwarf sich bei Geltung dieser Modalitäten zugleich der sofortigen Zwangsvollstreckung.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten verweisen wir auf die beiliegende Kopie der notariellen Urkunde, die wir als - Anlage K1 - zu den Akten geben, und auf die wir voll inhaltlich Bezug nehmen.

Bis einschließlich September 2023 kam die Klägerin ihrer darin ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung immer pünktlich nach, obwohl ihr dies oftmals mehr als schwerfiel.

Zum 15.9.2023 ergab sich noch eine Restschuld aus der Geschäftsverbindung „Wilhelmstraße“ in Höhe von 29.000 €. Weitere Zahlungen leistete die Klägerin jedoch nicht, weil sie sehr erbost war über das Vorgehen der Beklagten in einer anderen Sache.

Die Klägerin hatte nämlich, wie schon erwähnt, noch das Grundstück „Friedrichstraße“ von der Beklagten gemietet und dort ebenfalls eine Recyclinganlage betrieben. Aus dieser Geschäftsbeziehung bestanden zum 15.09.2023 noch Rückstände in Höhe von 16.000 €.

Angesichts der beträchtlichen Verbindlichkeiten und des Umsatzrückganges im Zusammenhang mit den Osteuropageschäften entschloss sich die Klägerin, den Geschäftsbetrieb in der Friedrichstraße gänzlich aufzugeben.

Sie beauftragte die Beklagte wegen ihrer guten geschäftlichen Kontakte, das der Klägerin gehörende Inventar des Geschäftsbetriebes auf der Friedrichstraße (Computer, Maschinen, Fahrzeuge) zu veräußern. Die Beklagte kündigte im Zusammenhang mit den dabei geführten Gesprächen an, dass sie den erzielten Erlös aus den Weiterverkäufen mit den Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung „Wilhelmstraße“ verrechnen wolle. Die Klägerin widersprach dem jedoch unverzüglich und ausdrücklich. Unter diesen Umständen erklärte die Klägerin auch, dass sie vorerst die Zahlungen im Hinblick auf die Geschäftsverbindung „Wilhelmstraße“ einstellen werde.

Da sich die Beklagte in den nachfolgenden Wochen nicht gerührt hat, zahlte die Klägerin dann auch nicht mehr.

Am 06.11.2023 erhielt die Klägerin dann die Nachricht, dass aus der Veräußerung im Oktober 2023 ein Erlös in Höhe von 14.000 € erzielt worden sei. Die Beklagte erklärte darin, dass sie diesen Betrag mit der Schuld aus der Vertragsbeziehung „Wilhelmstraße“ verrechnet habe.

Per Fax widersprach die Klägerin der Verrechnung der Beklagten jedoch sofort.

**Beweis:** Vorlage des Originals und dem dazugehörigen Faxbericht

In der Folgezeit zahlte die Klägerin zunächst nicht mehr an die Beklagte, da sie aus verständlichen Gründen über das Verhalten der Beklagten erbost war. Es gab dann in der Folgezeit Versuche sich gütlich zu einigen. Diese Gespräche waren jedoch zum Scheitern verurteilt, als die Klägerin erfuhr, dass sich die Beklagte am 28.12.2023 eine vollstreckbare Ausfertigung zur notariellen Urkunde besorgt hatte (wohl gemerkt ohne Vorwarnung).

## II.

Es fehlt bereits an einem wirksamen Vollstreckungstitel, denn die Klägerin hat sich in der Urkunde hinsichtlich einer gesetzlich nicht zulässigen Handlung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Dieser Mangel macht die gesamte Urkunde unwirksam. Deshalb widersprach die Klägerin auf meinen geschickten Rat hin ja auch der Verrechnung, da die Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Wilhelmstraße gar nicht realisierbar sind.

Jedenfalls fehlen die Voraussetzungen unter denen aus der Urkunde vollstreckt werden darf, bzw. unter denen überhaupt die vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden darf. Da die Beklagte die Verrechnung mit der Schuld aus der Geschäftsbeziehung „Wilhelmstraße“ erklärt hat, ist die Klägerin niemals mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug geraten.

Die Klage ist daher im Hauptantrag oder jedenfalls im Hilfsantrag begründet.

Unterschrift

- RA Liebermann -

---

### **Auszug aus der notariellen Urkunde - Anlage K1 - :**

(...) Ich erkenne an, der Getränkedosen GmbH 60.000 € zu schulden. Diese Erklärung sowie die genannte Schuld bezieht sich auf die Geschäftsverbindung „Wilhelmstraße“ in Düsseldorf.

Diese Schuld wird von mir in monatlichen Raten zu je 750 € monatlich getilgt. Der Betrag ist jeweils bis zum 5. Kalendertag eines jeden Monats zu zahlen. Hiervon unabhängig sind Sondertilgungen jederzeit möglich.

Sollte ich mit zwei Raten dieser Tilgungsvereinbarung in Verzug geraten, so wird der noch offenstehende Restbetrag sofort fällig.

Des Weiteren verpflichte ich mich gegenüber der Getränkedosen GmbH, innerhalb von einer Woche nach Fälligkeit der unterlassenen Zahlung das Grundstück „Wilhelmstraße“ zu räumen und an sie geräumt herauszugeben.

Zugleich unterwerfe ich mich schon jetzt für diesen Fall der Vollstreckung aus dieser Urkunde hinsichtlich der Räumung und in mein gesamtes Vermögen. (...)

---

01.02.2024

Rechtsanwälte Lustig & Partner  
Ellerstraße 4  
40002 Düsseldorf

An das  
Landgericht Düsseldorf  
Werdener Straße 1  
40227 Düsseldorf

**Eingang LG: 03.02.2024**

In dem Rechtsstreit

Kläglich ./ Getränkedosen GmbH

zeigen wir an, dass wir die Beklagte vertreten. Diese wird sich gegen die Klage verteidigen. Eine gesonderte Begründung wird folgen.

Unterschrift

- RA Lustig -

---

06.02.2024

Rechtsanwälte Lustig & Partner  
Ellerstr. 4  
40002 Düsseldorf

An das  
Landgericht Düsseldorf  
Werdener Straße 1  
40227 Düsseldorf

**Eingang LG: 06.02.2024**

In Sachen

Kläglich ./ Getränkedosen GmbH

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

**Begründung:**

Der Sachverhalt ist im Wesentlichen korrekt wiedergegeben worden. Die rechtlichen Schlussfolgerungen der Gegenseite haben auf unserer Seite jedoch zu einem ungewollten Heiterkeitsausbruch geführt. Wenn es nicht so tragisch wäre, könnte man es in der Tat unter „Heiteres aus der Justiz“ verbuchen.

Warum die Klägerin meint, der Vollstreckungstitel sei unwirksam bleibt völlig unklar

Die Klägerin drückt sich hier auch reichlich nebulös aus, wenn sie sich – was sie wohl meint - der Zwangsvollstreckung wegen einer gesetzlich nicht zulässigen Handlung unterworfen zu haben. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Herr Kollege, der dies beurkundet hat, ein überaus anerkannter Fachmann ist. Die Klägerin wird doch nicht behaupten wollen, dass diesem ein Fehler passiert sein soll. Jedenfalls muss dies von dieser Seite aus ganz energisch bestritten werden.

Schließlich ist auch die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung in keiner Weise zu beanstanden. Auf einen Verzug der Klägerin kam es nicht an. Die Beklagte konnte sich vielmehr jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung besorgen, ohne irgend welche Voraussetzungen beachten zu müssen. Sollte die Klägerin anderer Ansicht sein, so möge sie doch einmal im „Lackmann und Brox/Walker“ diese Frage nachlesen.

Auf die von der Klägerin angesprochene Verrechnung kommt es übrigens überhaupt nicht an. Jedenfalls hatte diese auf den Verzug keine Auswirkungen.

Nach alledem wird die Klage abzuweisen sein, wenn nicht die Klägerin sie vorher zurücknimmt, was ihr von dieser Seite zur Kostenreduzierung dringend empfohlen wird.

Unterschrift

- RA Lustig -

---

20.06.2024

Öffentliche Sitzung  
der 4. Zivilkammer des Landgerichts

- 4 O 397/24 -

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Fromm  
- als Einzelrichter -

Justizangestellte Eilig

In Sachen Kläglich ./ . Getränkedosen GmbH

erschieden bei Aufruf:  
die Klägerin und Herr Rechtsanwalt Liebermann

für die Beklagte Herr Rechtsanwalt Lustig

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert. Rechtsanwalt Lustig entschuldigte sich in aller Form für die Fassung seiner Klageerwiderung.

Rechtsanwalt Liebermann erklärte sodann, dass der Gerichtsvollzieher vor zwei Tagen bei der Klägerin zu vollstrecken versucht habe. Die Klägerin habe dabei die noch restlichen 15.000 € nun doch bezahlt, da sie wegen eines lukrativen Osteuropageschäfts gerade zufällig soviel Geld gehabt habe und endlich Ruhe in dieser Angelegenheit haben wollte. Er erklärt daher den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt und beantragt, der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsanwalt Lustig bestätigte die Zahlung. Er erklärte jedoch, dass er einer Erledigung auf keinen Fall zustimmen könne. Seine Mandantin habe einen Anspruch auf Klageabweisung. Er beantrage daher weiterhin Klageabweisung.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf den

05.08.2024, 9.00 Uhr, Saal 142

Unterschrift

- RiaLG Fromm -

---

## Vermerk für die Bearbeiterin / den Bearbeiter:

Die Entscheidung des Landgerichts ist zu fertigen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten) sind in Ordnung. Wochentage bleiben außer Betracht.

Hält der Bearbeiter / die Bearbeiterin die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht für erforderlich, so ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt wurde, und ohne Ergebnis geblieben ist.

Sollte die Bearbeiterin / der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von keiner Partei angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass dieser Gesichtspunkt beim Rechtsgespräch in der mündlichen Verhandlung erörtert worden ist.

Kommt der Bearbeiter / die Bearbeiterin zu einer Entscheidung, in der zur materiellen Rechtslage nicht Stellung zu nehmen ist, so ist ein Hilfsgutachten zu fertigen.